



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

37
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 7. Februar 2022

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
43.	Bekanntmachung nach § 5 UVPG zur Planänderung für die Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 600 der NETG GmbH & Co. KG	Seite 38	50. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 45
44.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Selkant durch den Kreis Heinsberg	Seite 39	51. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 45
45.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg	Seite 40	52. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 45
46.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Bayer AG, Crop Science Division, 50354 Hürth	Seite 42	E	Sonstiges
47.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 43	53. Liquidation h i e r : Verein Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Aachen	Seite 45
48.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 43	54. Liquidation h i e r : Aktive Woffelsbacher e.V.	Seite 45
49.	Genehmigungsbescheid nach BImSchG h i e r : Ford-Werke GmbH	Seite 44	55. Liquidation h i e r : Medizinisches Qualitätsnetz Eschweiler	Seite 45

Als Sonderbeilage:
Wasserschutzgebietsverordnung Nachtigallchen und Mariaschacht + Karte

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43. Bekanntmachung nach § 5 UVPG zur Planänderung für die Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 600 der NETG GmbH & Co. KG

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für die beantragte Planänderung zur Errichtung der NETG-Gasversorgungsleitung Nr. 600

Standort: Stadt Köln, Gemarkung Dünnwald, Flure 54 und 55

Vorhabenträgerin: Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG) mbH & Co. KG, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 01/22

Köln, den 12. Januar 2022

Die NETG GmbH & Co. KG beabsichtigt im Rahmen der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 600 – genehmigt durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. Oktober 2013, Az. 25.3.4-01/05, i. d. F. des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juni 2021, Az. 25.3.4. – 04/20 und des Planänderungsbescheids vom 14. Juni 2021, Az. 25.3.4-4/21 – vom bisherigen Plan, wie folgt, abzuweichen:

Mit einer Umstellung des Bauverfahrens von der offenen Leitungsverlegung (inkl. Rohrgrabenaushub) auf geschlossene Verlegeverfahren (sog. „Pipe Express“- und Microtunnel-Verfahren) auf dem Gebiet der Stadt Köln, Gemarkung Dünnwald – Flure 54 und 55, wird die Entfernung elf jüngerer bis mittelalter Waldbäume (Stammdurchmesser 30-50 cm) sowie einer kleinen Baumgruppe von sechs jungen Buchen erforderlich. Diese Bäume befinden sich im Randbereich des bereits genehmigten Arbeitsstreifens und ragen durch ihren Schrägwuchs in den Arbeitsstreifen hinein. Die vorgennannten Gehölzentfernungen sind erforderlich, da für den „Pipe Express“ innerhalb seiner Fahrspurweite und in der erforderlichen Höhe nicht ausreichend Platz ist, um diese Bäume zu erhalten.

Für diese Maßnahme wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Gesamtvorhaben (Errichtung der NETG-Leitung Nr. 600), auf welches sich die vorgenannten Änderungen beziehen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für die beantragten Änderungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das

Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder andere, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung, führt die Umstellung der Verlegeverfahren beim Schutzgut Pflanzen zu veränderten Auswirkungen. Die geplanten Fällungen der 17 jungen bis mittelalten Einzelbäumen lassen jedoch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Ein erheblich erhöhtes Gesamtausmaß der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen ist insgesamt nicht gegeben. Vielmehr werden aufgrund der Anwendung des Microtunnel- und des „Pipe-Express“-Bauverfahrens mehrere Baumbestände im Arbeitsstreifen, deren Entfernung ursprünglich vorgesehen war, erhalten bleiben können. Dies betrifft ca. 240 m² Waldbestand südlich der Odenthaler Straße, zwei Altbuchen (BHD 90 cm), zwei Bäume jüngerer bis mittleren Alters (BHD 15/50 cm) sowie 13 Bäume mittleren Alters (BHD 40/50 cm). Statt eines erhöhten Eingriffs und eines zusätzlichen Kompensationsbedarfs ergeben sich durch die geplante Änderung im Vergleich zur bisherigen Planung insgesamt geringere Beeinträchtigungen von Baumbeständen.

Für die übrigen Schutzgüter sind keine anderen oder zusätzlichen, relevanten Auswirkungen zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Boden sind zudem aufgrund des verringerten Erdaushubs (Umstellung auf grabenloses Verlegeverfahren) nunmehr verminderte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind daher die Auswirkungen der geplanten Änderung nach Art und Umfang nicht geeignet, andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt hervorzurufen.

Für das Änderungsvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2022, S. 38

**44. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Entgelt- und
Besoldungsabrechnung der Gemeinde Selfkant durch
den Kreis Heinsberg**

zwischen
der Gemeinde Selfkant
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans
und
dem Kreis Heinsberg
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch
Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden. Dem Vorhaben zur Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Selfkant durch den Kreis Heinsberg haben der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am 25. März 2021 und der Kreistag des Kreises Heinsberg am 23. März 2021 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Selfkant und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Gemeinde Selfkant überträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

§ 2

Leistungsbeschreibung

(1) Der Kreis Heinsberg erweitert seine Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Gemeinde Selfkant als gesonderten Mandanten mit bis zu 120 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Gemeinde Selfkant. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

- 1 Technische Realisierung und Wartung (u. a. Datenhosting)
- 2 Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u. a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
- 3 Erstellung der monatlichen Zahldateien
- 4 Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:

- a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- b Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
- c ELStAM und ELSTER
- d Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)

5 Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:

- a DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversorgungskasse)
- b DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)

6 Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen

(2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 räumt der Kreis Heinsberg der Gemeinde Selfkant auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3 sowie Bewerber3 unter den Voraussetzungen ein, dass die Module beim Kreis Heinsberg im Echtbetrieb eingeführt sind und die Nutzung datenschutzkonform gewährleistet werden kann. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Kosten

(1) Der auf die Gemeinde Selfkant entfallende Kostenanteil beträgt für die Lizenzenerweiterung und die Herstellung der Betriebsbereitschaft einmalig 19628,33 €. Dieser Betrag ist durch die Gemeinde Selfkant auf Anforderung des Kreises Heinsberg zu entrichten.

(2) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Selfkant dem Kreis Heinsberg bis Ende 2026 ein jährliches Entgelt von 4200,00 €. Dieser Betrag ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Abzug auf das Konto des Kreises Heinsberg zu überweisen. Über eine Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Gemeinde Selfkant und der Kreis Heinsberg erstmals im Jahr 2026 für die Folgejahre.

(3) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 2 genannten Entgelt bereits enthalten.

(4) Die Kosten der technischen Realisierung (u.a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 und 2 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind künftig anfallende Kosten für die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Zugriffs (z. B. Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentisierung).

(5) Die Gemeinde Selfkant stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Gemeindeverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.

- (6) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder -minderungen steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Datenschutz

Die Gemeinde Selfkant und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde Selfkant und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Gemeinderates.
- (3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2026,

danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung und den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, den 8. Dezember 2021	Selfkant, den 8. Dezember 2021
Für den Kreis Heinsberg gez. Stephan P u s c h Landrat	Für die Gemeinde Selfkant gez. Norbert R e y a n s Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Gemeinde Selfkant durch den Kreis Heinsberg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. Januar 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-454

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2022, S. 39

45. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg

zwischen

der Stadt Heinsberg
vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis
und

dem Kreis Heinsberg
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden. Dem Vorhaben zur Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg haben der Stadtrat der Stadt Heinsberg am 24. März 2021 und der Kreistag des Kreises Heinsberg am 23. März 2021 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Stadt Heinsberg überträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsab-

rechnung im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

§ 2

Leistungsbeschreibung

(1) Der Kreis Heinsberg erweitert seine Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Stadt Heinsberg als gesonderten Mandanten mit bis zu 600 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Stadt Heinsberg. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

- 1 Technische Realisierung und Wartung (u. a. Datenhosting)
- 2 Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u. a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
- 3 Erstellung der monatlichen Zahldateien
- 4 Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
 - b Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
 - c ELStAM und ELSTER
 - d Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)
- 5 Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversorgungskasse)
 - b DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)
- 6 Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen

(2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 räumt der Kreis Heinsberg der Stadt Heinsberg auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3 sowie Bewerber3 unter den Voraussetzungen ein, dass die Module beim Kreis Heinsberg im Echtbetrieb eingeführt sind und die Nutzung datenschutzkonform gewährleistet werden kann. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Kosten

(1) Der auf die Stadt Heinsberg entfallende Kostenanteil beträgt für die Lizenzenerweiterung, die Migration ihrer Personaldaten in die Serverlandschaft des Kreises Heinsberg sowie für die Herstellung der Betriebs-

bereitschaft einmalig 70369,93 €. Dieser Betrag ist durch die Stadt Heinsberg auf Anforderung des Kreises Heinsberg zu entrichten.

- (2) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Stadt Heinsberg dem Kreis Heinsberg bis Ende 2026 ein jährliches Entgelt von 21000,00 €. Dieser Betrag ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Abzug auf das Konto des Kreises Heinsberg zu überweisen. Über eine Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg erstmals im Jahr 2026 für die Folgejahre.
- (3) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 2 genannten Entgelt bereits enthalten.
- (4) Die Kosten der technischen Realisierung (u. a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 und 2 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind künftig anfallende Kosten für die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Zugriffes (z. B. Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentisierung).
- (5) Die Stadt Heinsberg stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Stadtverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.
- (6) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder -minderungen steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Datenschutz

Die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

Haftung

Die Stadt Heinsberg und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Stadtrates.
- (3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, erstmals zum

31. Dezember 2026,

danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung und den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg,
den 8. Dezember 2021

Heinsberg,
den 8. Dezember 2021

Für den Kreis Heinsberg

Für die Stadt Heinsberg

gez. Stephan P u s c h
Landrat

gez. Kai L o u i s
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung der Stadt Heinsberg durch den Kreis Heinsberg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. Januar 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-453

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

Abl. Reg. K 2022, S. 40

46. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Bayer AG, Crop Science Division, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az. 53.3/Wj-A15.2a-300.0165/21

Köln, den 26. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG, Crop Science Division mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1)-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904), angezeigt. Die Pflanzenschutzmittel 1 (PSM-1)-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist eine Änderung im Tanklager und der Verladung Geb. 2600. Diese beinhaltet den Verzicht auf die Produktion von Fluquinconazol (Kampagne) ab dem

30. Juni 2022

mit Verzichtserklärung vom 2. Dezember 2021. Mit Verzicht auf die Produktion von Fluquinconazol reduziert sich der Hold-up der Lagerung von toxischen Stoffen in der o. g. Anlage. Darüber hinaus erfolgt eine Umnutzung von Behältern, welche bisher bei der Herstellung von Fluquinconazol genutzt wurden sowie eine Änderung von Verladevorgängen (Entflechtung und Verlagerung). In den nunmehr freien Behältern wird in Zukunft 50%ige Natronlauge gelagert, die nicht unter die Störfall-Verordnung fällt und insofern keinen Störfall verursachen kann. Natronlauge ist wassergefährdend. Damit ist die Änderung wasserrechtlich bedeutsam. Bezüglich dieses Aspektes wurde parallel zur Anzeige nach § 15 BImSchG eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Bei dem vorliegenden Anzeigegegenstand handelt es sich um eine Abnahme des Gefahrenpotentials aufgrund des reduzierten Hold-ups an toxischen

Stoffen. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2022, S. 42

**47. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG
für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0006/22

Köln, den 24. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklager Bau 66, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 66 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Installation von drei Flammendurchschlagsicherungen in Atemgasleitungen von drei Tanks

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Bei dem vorliegenden Anzeigegenstand handelt es sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 43

**48. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG
für die Firma
Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0005/22

Köln, den 24. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Xylolanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Xylolanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Veränderungen der Lage von zwei LO-Verriegelungen,
- Installation von zwei neuen Temperaturüberwachungen in einer Leitung,
- Installation einer Flammendurchschlagsicherung in der Atemgasleitung eines Tanks,
- Installation einer neuen Füllstandsmessung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Bei dem vorliegenden Anzeigegenstand handelt es sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 43

**49. Genehmigungsbescheid nach BImSchG
hier: Ford-Werke GmbH**

Bezirksregierung Köln
53.8851.3.4.1 G/E-4-24/21-Ba

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma Ford-Werke GmbH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln auf ihren Antrag vom 12. Mai 2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Formteilen (Nr. 3.8.1, 4. BImSchV), durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 6, Flurstück 537 erteilt.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

8. Februar 2022 bis einschließlich 21. Februar 2022

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Rucman, Tel. 0221-147-2780, E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de; Herr Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de; Frau Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de; Herr Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/be-kanntmachungen_koeln/index.html verfügbar gemacht.

Köln, den 7. Februar 2022

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABL. Reg. K 2022, S. 44

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

50. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000252514 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 28. Januar 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 45

51. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381672401.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Januar 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 45

52. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071249431.

Aachen, den 25. Januar 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 45

E Sonstiges

53. Liquidation h i e r : Verein Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Aachen

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein Aachen, (VR-Nr. 1111, Amtsgericht Aachen), ist durch Beschluss vom 11. November 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 45

54. Liquidation h i e r : Aktive Woffelsbacher e. V.

Der Verein „Aktive Woffelsbacher e. V.“ (VR 4901 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- 1) Thomas Schneider, wohnhaft in 52152 Simmerath, Robert-Koch-Straße 37a,
- 2) Monika Krings, wohnhaft in 52152 Simmerath, Promenadenweg 2,

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 45

55. Liquidation h i e r : Medizinisches Qualitätsnetz Eschweiler

Der vorbezeichnete Verein eingetragen beim AG Aachen, VR 50736 ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden und zwar an folgende Adresse: Teutonenstraße 31, 52477 Alsdorf, c/o. Herrn Dr. med. Jürgen Küpper.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 45



Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.